

26. 03. 93

AA – In

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung****Entwurf eines Gesetzes
über die Zustimmung zur Änderung des Direktwahlakts****A. Zielsetzung**

Durch das Gesetz sollen die von deutscher Seite erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Regelungen des Beschlusses des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 1. Februar 1993 über die Änderung von Artikel 2 des Direktwahlakts geschaffen werden. Der Beschluß hat eine Anpassung der Verteilung der Mandate des Europäischen Parlaments zum Inhalt. Hierfür sieht der Beschluß die Erhöhung der Zahl der deutschen Mandate von derzeit 81 auf 99 vor. Das Abgeordnetenkontingent der anderen großen und mittleren Mitgliedstaaten erhöht sich ebenfalls, wenn auch in geringerem Umfang. Die Abgeordnetenzahl der kleinen Mitgliedstaaten bleibt unverändert.

B. Lösung

Der Beschluß bedarf nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung bzw. Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften in Form eines Bundesgesetzes.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Fristablauf: 07. 05. 93

26. 03. 93

AA – In

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes
über die Zustimmung zur Änderung des Direktwahlakts

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (211) – 689 01 – Eu 17/93

Bonn, den 26. März 1993

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von
der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Zustimmung zur Änderung des Direkt-
wahlakts

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Auswärtige Amt.

Kohl

Fristablauf: 07. 05. 93

Entwurf
Gesetz
über die Zustimmung zur Änderung des Direktwahlakts

Vom

1993

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Brüssel am 1. Februar 1993 vom Rat der Europäischen Gemeinschaften erlassenen Beschluß zur Änderung des dem Beschluß des Rates vom 20. September 1976 beigefügten Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments (BGBl. 1977 II S. 733), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und die Anpassung der Verträge (BGBl. 1985 II S. 1262), wird zugestimmt. Der Beschluß wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die Änderung des Direktwahlakts nach Artikel 2 des Beschlusses für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Zustimmungsgesetz

Durch das Zustimmungsgesetz sollen die von deutscher Seite erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Ratsbeschlusses vom 1. Februar 1993 über die Änderung des Direktwahlakts geschaffen werden.

Der Ratsbeschluß vom 1. Februar 1993 enthält Regelungen, zu deren innerstaatlicher Durchführung die Änderung deutschen Rechts (§ 1 Europawahlgesetz) erforderlich ist.

Durch das Zustimmungsgesetz entstehen keine Kosten. Die Durchführung der Wahlen zum Europäischen Parlament in einem durch die Vereinigung vergrößerten Wahlgebiet wird zwar zu zusätzlichen Kosten führen; dies ist jedoch keine Folge des Ratsbeschlusses vom 1. Februar 1993, sondern ergibt sich unmittelbar aus der Veränderung der politischen Situation Deutschlands. Auch die Erhöhung der Zahl der regulären deutschen Abgeordneten im Europäischen Parlament wird keine zusätzlichen Kosten verursachen, da mit ihrem Amtsantritt die Beobachter aus den neuen Bundesländern wegfallen, die schon jetzt den regulären deutschen EP-Abgeordneten finanziell gleichgestellt sind. Preisliche Auswirkungen sind somit nicht zu erwarten; umwelt- und frauenpolitische Auswirkungen sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Zu Artikel 1

Auf den Ratsbeschluß vom 1. Februar 1993 über die Änderung des Direktwahlakts findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da er die politischen Beziehungen des Bundes regelt und sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis von Artikel 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Der Ratsbeschluß ist am 9. Februar 1993, dem Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft, in Kraft getreten. Die Erhöhung der Abgeordnetenanzahl tritt aber erst dann in Kraft, wenn die Mitgliedstaaten ihn nach ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften angenommen haben. Hierzu bestimmt der Ratsbeschluß in seinem Artikel 2 Abs. 2, daß die Änderung des Direktwahlakts am ersten Tag des Monats in Kraft tritt, der auf den Eingang der letzten Mitteilung eines Mitgliedstaats über den Abschluß der jeweils erforderlichen Verfahren folgt. Dieser Zeitpunkt ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Beschluß
zur Änderung des dem Beschluß 76/787/EGKS, EWG, Euratom des Rates
vom 20. September 1976 beigefügten Akts
zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen
der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
(93/81/Euratom, EGKS, EWG)

Der Rat –

gestützt auf Artikel 21 Absatz 3 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

gestützt auf Artikel 138 Absatz 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf Artikel 108 Absatz 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

gestützt auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Juni 1992, insbesondere Nummer 4^(*),

in der Absicht, die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 11. und 12. Dezember 1992 in Edinburgh über die Aufteilung der Sitze des Europäischen Parlaments ab 1994 in Anbetracht der Vereinigung Deutschlands und im Hinblick auf die Erweiterung umzusetzen –

erläßt die nachstehenden Änderungen des dem Beschluß 76/787/EGKS, EWG, Euratom des Rates vom 20. September 1976^(*) beigefügten Akts, geändert durch Artikel 10 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals zu den Europäischen Gemeinschaften, deren Annahme er den Mitgliedstaaten nach ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften empfiehlt.

Artikel 1

Artikel 2 des dem Beschluß 76/787/EGKS, EWG, Euratom des Rates vom 20. September 1976 beigefügten Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments, geändert durch Artikel 10 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals zu den Europäischen Gemeinschaften, erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Die Zahl der in jedem Mitgliedstaat gewählten Abgeordneten wird wie folgt festgesetzt:

Belgien	25
Dänemark	16
Deutschland	99
Griechenland	25
Spanien	64
Frankreich	87
Irland	15
Italien	87
Luxemburg	6
Niederlande	31
Portugal	25
Vereinigtes Königreich	87.“

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften unverzüglich den Abschluß der Verfahren mit, die nach ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften für die Annahme der Bestimmungen von Artikel 1 erforderlich sind.

Diese Bestimmungen treten am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Eingang der letzten Mitteilung folgt. Sie werden bei den Wahlen zum Europäischen Parlament im Jahre 1994 erstmals angewandt.

Artikel 3

Dieser Beschluß wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Er tritt am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 1. Februar 1993.

Im Namen des Rates
 Der Präsident
 N. Helveg Petersen

^(*) ABl. Nr. C vom 13. Juli 1992, S. 72

^(*) ABl. Nr. L 278 vom 8. Oktober 1976, BGBl. 1977 II S. 734

Denkschrift**zu dem Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 1. Februar 1993 zur Änderung des Direktwahlakts****I. Allgemeines**

Die Frage der Verteilung der Sitze im Europäischen Parlament auf die Mitgliedstaaten hat sich nach der Vereinigung Deutschlands unter neuen Vorzeichen gestellt. Derzeit werden die neuen Bundesländer durch 18 nicht-stimmberedhtigte Beobachter im Europäischen Parlament vertreten. Diese Regelung ist auf die restliche Wahlperiode des Parlaments, d. h. bis Mitte 1994 begrenzt und nicht wiederholbar. Der unbefriedigende Zustand veranlaßte die Bundesregierung, für die nächste Wahlperiode 18 zusätzliche reguläre Abgeordnetenmandate anzustreben. Nachdem das Europäische Parlament bereits mit Entschluß vom 9. Oktober 1991 mit großer Mehrheit eine Erhöhung der Zahl nur der deutschen Mandate um 18 vorgeschlagen hatte, war auf deutschen Vorschlag von der Regierungskonferenz über die Politische Union nach dem Konklave der Außenminister in Noordwijk am 12./13. November 1991 eine entsprechende Änderung in den Verträgen vorgesehen worden. Bei den abschließenden Verhandlungen auf dem Europäischen Rat am 9./10. Dezember 1991 in Maastricht wurde von einer Regelung zunächst noch abgesehen. In einer Erklärung einigte sich die Konferenz jedoch darauf, die Zahl der Mitglieder des Parlaments – auch in der Perspektive der Erweiterung der Gemeinschaft – spätestens bis Ende 1992 rechtzeitig zu den Wahlen im Jahre 1994 festzusetzen. Im Hinblick auf eine Obergrenze für die Sitzzahl zur Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit des Parlaments wurde die Frage der Erhöhung der Mandate, und zwar nicht nur der deutschen Mandate, im Gesamtkontext neu beraten. Am 10. Juni 1992 nahm das Europäische Parlament einen Bericht an, der nach seinem Berichtsteller, dem belgischen Abgeordneten de Gucht, benannt ist. In dem Bericht wird eine Anpassung der Abgeordnetenkontingente vorgeschlagen, die zu einem gewissen Grad den zwischenzeitlichen demographischen Realitäten in der Gemeinschaft Rechnung tragen und manche Ungleichgewichte korrigieren soll.

Der Vorschlag behält im Prinzip den pauschalierenden Ansatz des geltenden Direktwahlakts bei, der die Mitgliedstaaten nach ihrer Größe in drei Gruppen einteilt, wobei die kleineren Mitgliedstaaten überproportional gegenüber den größeren Mitgliedstaaten bedacht werden. Der Bericht schlägt aber innerhalb der drei Gruppen eine weitere Differenzierung, vor allem zugunsten der bevölkerungsreicheren Mitgliedstaaten, vor. Für Deutschland wird eine Anhebung um 18 Mandate, für Frankreich, Italien und Großbritannien um je sechs Mandate, ebenso für die Niederlande, für Spanien um vier Mandate und für Belgien, Griechenland und Portugal um ein Mandat vorgeschlagen, während die Kontingente von Dänemark, Irland und Luxemburg unverändert bleiben sollen.

Der Europäische Rat in Edinburgh hat sich auf seiner Tagung am 11./12. Dezember 1992 den de Gucht-Bericht zu eigen gemacht und zur Größe des Europäischen Parlaments folgende Aussage getroffen:

„In Anbetracht der deutschen Vereinigung und im Hinblick auf die Erweiterung hat der Europäische Rat auf

der Grundlage des Vorschlags des Europäischen Parlaments die Zahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments ab 1994 wie folgt festgelegt:

Belgien	25
Dänemark	16
Deutschland	99
Griechenland	25
Spanien	64
Frankreich	87
Irland	15
Italien	87
Luxemburg	6
Niederlande	31
Portugal	25
Vereinigtes Königreich	87
Insgesamt	567

Die notwendigen Rechtstexte werden zu gegebener Zeit im Hinblick auf ihre Verabschiedung vorbereitet.“

Diesem Auftrag hat der Rat mit seinem am 1. Februar 1993 gefaßten Beschluß entsprochen.

Der Beschluß des Rates vom 1. Februar 1993 ändert Artikel 2 des Direktwahlakts vom 20. September 1976 in der Fassung, die er durch den späteren Beitritt von Griechenland sowie Portugal und Spanien erfahren hat. Im Direktwahlakt ist die Zahl der auf jeden Mitgliedstaat entfallenden Sitze im Europäischen Parlament festgelegt. Ferner wird auch eine Änderung des deutschen Europawahlgesetzes (EuWG) erforderlich, das in seinem § 1 die Zahl der deutschen Abgeordnetensitze im Europäischen Parlament festlegt. Voraussetzung für die Änderung des EuWG ist das Inkrafttreten der Bestimmungen des Ratsbeschlusses in allen Mitgliedstaaten. Gemäß Artikel 2 Abs. 2 des Beschlusses ist dies der erste Tag des Monats, der auf den Eingang der letzten Mitteilung über den Abschluß des Verfahrens folgt, das für die Annahme der Bestimmungen nach den jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften in den Mitgliedstaaten erforderlich ist. Die geänderte Sitzverteilung soll erstmals 1994 bei der nächsten Europawahl Anwendung finden. Die zeitgerechte Annahme des Beschlusses in den Mitgliedstaaten ist also Voraussetzung dafür, daß die nationalen Europa-Wahlgesetze rechtzeitig vor der Wahl 1994 angepaßt werden können.

II. Die Bestimmungen im einzelnen

Die Rechtsgrundlagen für den Ratsbeschluß vom 1. Februar 1993 sind Artikel 21 Abs. 3 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Artikel 138 Abs. 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Artikel 108 Abs. 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft.

In den Erwägungsgründen des Ratsbeschlusses ist auf die Entschlußung des Europäischen Parlaments vom 10. Juni 1992 hingewiesen, die die Grundlage für den Ratsbeschluß bildet. Ferner ist darauf hingewiesen, daß mit dem Ratsbeschluß die Schlußfolgerungen des Europäischen

Rates vom 11./12. Dezember 1992 in Edinburgh über die Aufteilung der Sitze des Europäischen Parlaments ab 1994 umgesetzt werden soll und daß dies in Anbetracht der Vereinigung Deutschlands und im Hinblick auf die Erweiterung der Gemeinschaft erfolgt. Das weitere Motiv der Anpassung der Zahl der Mandate bei den übrigen Mitgliedstaaten aus demographischen Gründen ist in den Erwägungsgründen nicht ausdrücklich genannt, ergibt sich aber mittelbar aus der Bezugnahme auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Juni 1992. Was die Erweiterung angeht, trifft der Beschluß ebenfalls nur mittelbare Aussagen, die sich erst aus einem Rückgriff auf die Entschließung des Parlaments ergeben. Das Parlament hat dort seine Überzeugung von einer Obergrenze von 700 Mitgliedern zum Ausdruck gebracht. Diese Zahl würde bei

dem jetzt anstehenden Beitritt der EFTA-Staaten noch nicht erreicht werden. Für den Fall der Überschreitung dieser Grenze nimmt das Parlament eine anteilige Kürzung der Abgeordnetenkontingente im Lichte der dann bestehenden institutionellen Fortentwicklungen in Aussicht.

Inhalt des Ratsbeschlusses ist ausschließlich die Änderung von Artikel 2 des Direktwahlakts in der Form, die er durch den Beitritt Griechenlands, Portugals und Spaniens erfahren hat, indem die Zahl der Mandate für die Mitgliedstaaten neu festgesetzt wird. In der folgenden Übersicht finden sich neben der neuen Sitzverteilung die Zahlen der bisherigen Sitze für die einzelnen Mitgliedstaaten, die Bevölkerungszahlen, die Zahl der Wähler pro Abgeordneten und weitere Bezugsgrößen:

Europäisches Parlament
Sitzverteilung nach dem Ratsbeschluß vom 1. Februar 1993

	Bevölkerung 1991 in Mio *	Status quo (bis 1994)		
		Sitze	Einwohner pro Sitz (in Tsd.)	Stimmengewicht im Vergleich zu D
Deutschland **	79,7	81	984	1
Italien	57,7	81	712	1,38fach
Großbritannien	57,5	81	710	1,39fach
Frankreich	56,9	81	702	1,40fach
Spanien	39	60	650	1,51fach
Niederlande	15	25	600	1,64fach
Griechenland	10,2	24	425	2,32fach
Belgien	10	24	417	2,36fach
Portugal	9,9	24	413	2,39fach
Dänemark	5,1	16	319	3,09fach
Irland	3,5	15	233	4,22fach
Luxemburg	0,4	6	67	14,76fach
Durchschnitt				
Summe EG 12	344,9	518	519	3,12fach

D
I
GB
F
E
NL
GR
B
P
DK
IRL
LUX

neues Modell ab 1994		
Sitze	Einwohner pro Sitz (in Tsd.)	Stimmengewicht im Vergleich zu D
99	805	1
87	663	1,21fach
87	661	1,22fach
87	654	1,23fach
64	609	1,32fach
31	484	1,66fach
25	408	1,97fach
25	400	2,01fach
25	396	2,03fach
16	319	2,53fach
15	233	3,45fach
6	67	12,08fach
Durchschnitt		
567	475	2,64fach

** Vor Wiedervereinigung 61,8 Mio Einwohner, ca. 763 000 Einwohner pro Sitz.

* Quelle: Eurostat 1992.

Die Gesamtzahl der Sitze im Europäischen Parlament wird sich damit 1994 von 518 auf 567 erhöhen.

Wie schon der Direktwahlakt von 1976, stellt die jetzt gefundene Lösung wiederum einen politischen Kompromiß dar, dem als Ausgangsbasis die bisherige Sitzverteilung und nicht der Grundsatz einer proportional der Bevölkerung entsprechenden parlamentarischen Vertretung zugrundeliegt. Durch Verwendung differenzierter Multiplikatoren ist dem Wunsch der kleineren Mitgliedstaaten nach Besitzstandswahrung und dem der größeren Mitgliedstaaten nach stärkerer Berücksichtigung der Bevölkerungszahl Rechnung getragen worden. Zwar wird ein deutscher Abgeordneter des Europaparlaments wegen des degressiven Multiplikators der neuen Regelung im Verhältnis immer noch mehr Wähler vertreten als jeder Abgeordnete des Europaparlaments eines anderen Mitgliedstaats; andererseits ist der Größe Deutschlands als des bevölkerungsreichsten Mitgliedstaats dadurch sichtbar entspro-

chen worden, daß Deutschland künftig – im Gegensatz zur bisherigen Regelung – ein erheblich größeres Sitzkontingent als die anderen großen Mitgliedstaaten haben wird.

Die Annahme der Bestimmungen über die Änderung des Direktwahlakts in allen Mitgliedstaaten ist Voraussetzung für die notwendige Novellierung des Europawahlgesetzes, die parallel zur Ratifikation vorbereitet wird.

Ebenso wie die Novellierung des Europawahlgesetzes hängt auch die Einführung des Wahlrechts zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat im jeweiligen Wohnsitzland vom Vorliegen einer gemeinschaftsrechtlichen Regelung ab. Nach Artikel 8 b Abs. 2 des Vertrages über die Europäische Gemeinschaft sind die Einzelheiten zur Ausübung dieses Rechts vom Rat bis zum 31. Dezember 1993 auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments festzulegen.

07.05.93

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes über die Zustimmung zur Änderung des Direktwahlaktes

Der Bundesrat hat in seiner 656. Sitzung am 7. Mai 1993 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat begrüßt den Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 1. Februar 1993 zur Anpassung der Anzahl der Mandate im Europäischen Parlament. Damit wird ein weiterer Schritt zur Weiterentwicklung des Europäischen Parlaments hin zu einem gleichberechtigten Organ im gemeinschaftlichen Rechtsetzungsverfahren getan.

Der Bundesrat nimmt mit Befriedigung die Erhöhung der Anzahl der deutschen Mandate um 18 auf zukünftig 99 Mandate zur Kenntnis. Damit wird der Wiedervereinigung Deutschlands Rechnung getragen und die vollgültige Vertretung der neuen Länder im Europäischen Parlament verankert, die derzeit lediglich Beobachter ohne Rede- und Stimmrecht im Plenum in das Europäische Parlament entsenden.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei den übrigen Mitgliedstaaten auf eine zügige Umsetzung des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1993 hinzuwirken. Der Bundesrat weist insbesondere darauf hin, daß zwischen dem Inkrafttreten des Vertrages über die Europäische Union und der Änderung des Direktwahlaktes kein politisches oder juristisches Junktim besteht.

Der Bundesrat erwartet, daß die Bundesregierung alle Vorkehrungen trifft, die nach dem Inkrafttreten der Änderung des Direktwahlaktes eine rasche Anpassung des deutschen Europawahlgesetzes ermöglichen. Die Wahlen zum Europäischen Parlament im Juni 1994 müssen bereits nach der neuen Rechtslage durchgeführt werden können.